

Mensch+Recht

Nr. 17

September 1985

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 17'000 Ex.

Ein gefährlicher Weg

Das Bundesgericht abschotten?

Der Zugang der Bürger zum Bundesgericht soll nach dem Willen des Bundesrates ganz wesentlich erschwert werden: Einzig und allein aus *Kostengründen* soll das Problem der *Überlastung des Bundesgerichtes* nicht durch einen Ausbau der Bundesgerichtsbarkeit, sondern durch *Einschränkung der Möglichkeiten* gelöst werden, *das Bundesgericht überhaupt anzurufen*. Damit würde ein gefährlicher Weg beschritten: Die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz müsste darunter leiden.

Entgegen der Auffassung der dafür eigens eingesetzten Expertenkommission schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, dem Bundesgericht zu erlauben, selbst zu entscheiden, ob es eine Eingabe *überhaupt* behandeln will. Neu soll es nämlich dann die Behandlung einer Eingabe verweigern können, wenn eine Sache *nicht «erheblich»* ist.

Zwar soll ein neuer Paragraph festhalten, was als «erheblich» gilt. Aber es wäre dann Sache eines Beschwerdeführers, dem Bundesgericht zuerst darzulegen, warum seine Sache «erheblich» ist. Vergisst er das, besteht Gefahr, dass die überlasteten Bundesrichter einfach die «Unerheblichkeit» einer Sache feststellen und selber gar nicht prüfen, ob dieses Verdikt zutrifft. Schon heute muss ja festgestellt werden, dass das Bundesgericht *recht locker* mit der Bestimmung umgeht, wonach drei Bundesrichter bei Einstimmigkeit im summarischen Verfahren über ein Rechtsmittel entscheiden können. Dabei kommt es häufig vor, dass die Begründungen solcher Entscheide sehr ausführlich und gar nicht etwa summarisch sind. Das heisst nichts anderes, als dass das Bundesgericht *entgegen dem Willen des Gesetzes mit einem Trick sich die mündliche und öffentliche Beratung ersparen*

will, weil sie mehr Zeit beansprucht. Dass unter solchen Umständen die Qualität der Rechtsprechung leidet, ist offensichtlich.

Der falsche Weg

Der Weg, den der Bundesrat hier beschreiten will, ist falsch. Er übersieht, dass die Bürger ein *enormes Interesse* daran haben, dass über *kantonale* Gerichtsinstanzen noch eine *eidgenössische* Instanz angerufen werden kann, die dann entscheiden muss. Es ist besonders stossend, dass *nur gerade finanzielle Überlegungen* dafür massgebend waren, das Bundesgericht gegenüber dem Bürger möglichst abzuschotten. Die *bisherigen Kosten* für das Bundesgericht waren mit 11,15 Millionen Franken (1984) geradezu *lächerlich klein*, und selbst eine Verdoppelung dieser Kosten würde im Jahr nur gerade *ein Promille* der gesamten Ausgaben des Bundes ausmachen!

Das Denken sowohl der Expertenkommission als auch des Bundesrates blieb aber in den *herkömmlichen Bahnen*. Anderswo mögliche Lösungen sind gar nicht erst geprüft worden.

Bundes-Bezirksgerichte

So wäre es durchaus sinnvoll, auf *Bundesebene unterhalb* des Bundesgerichts in Lausanne Bundes-Bezirksgerichte zu schaffen. Solche «Bezirke» könnten in grösseren Kantonen und für zusammengefasste kleinere Kantone geschaffen werden. Sie könnten – ähnlich wie die Eidgenössische Schätzungskommission für die Enteignungen des Bundes – «Kreise» umfassen. Damit, dass auf einer solchen Ebene *Richter des Bundes* zur Verfügung stehen, wäre das Bedürfnis, nach «Lausanne» zu gehen, kleiner. Bei einer solchen Organisation der Bundesrechtspflege wäre es dann sinnvoll, den Zu-

Forts. S. 2

Zum Geleit

Argwohn

Gibt es grundsätzliche Lehren zu ziehen aus dem Skandal der Berner Regierung, die aus eigener Machtvollkommenheit und hochnäsiger Verachtung demokratischer Grundregeln unrechtmässig in Staatskassen gegriffen und parteilichen Geldsegen verteilt hat, oder aus dem verwanzten Neubau der Aargauer Kantonspolizei, wo ein wild gewordener Kommandant vorsorglich wenigstens Unterputz-Röhrchen hat legen lassen, durch die im Bedarfsfall Abhörleitungen in Anwaltszimmer und Untersuchungshaft-Zellen hätten gelegt werden sollen – die dann aber durch angeblich übereifrige Untergebene schon sehr viel besser ausgerüstet worden sind?

Es gibt solche grundsätzlichen Lehren. Ausgehend vom berühmten Gesetz Murphys, wonach alles, was schiefgehen kann, auch wirklich schief geht, gilt es, an die Stelle blinden Vertrauens in Obrigkeit und Verwaltung jenes gesunde Mass von Misstrauen zu setzen, das allein dazu führen kann, Verstösse gegen unsere Spielregeln rechtzeitig zu entdecken.

Wer da etwa einwenden möchte – wie es kürzlich ein christlicher Sektierer im Fernsehen tat –, alle Obrigkeit sei von Gott, und deshalb dürfe am Bilde dieser Obrigkeit nicht gekratzt werden, dem muss nun doch entgegengehalten werden, dass der Staat und seine Eingriffsmöglichkeiten in das Leben der Bürger seit der Zeit, in welcher Paulus das Christentum nach seiner Art interpretierte, sich enorm weiterentwickelt haben.

Die gewaltig gewachsenen technischen Möglichkeiten, über welche Mächtige heute verfügen können, verlangen einen entsprechenden Ausbau der Kontrollen, insbesondere von Seiten der Parlamente. Es ist hoch an der Zeit, die Kontrollapparate der Parlamente in den Kantonen auszubauen. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass die Geschäfts- und Finanzkontrolleure, welche die einzelnen Vorgänge in der Verwaltung auf ihre Sachgemässheit und ihre Rechtmässigkeit zu prüfen haben, nicht mehr der Weisungsbefugnis der Regierenden unterstehen: Sie gehören in eine Parlamentsverwaltung eingegliedert.

Aber, so hört man einige sagen, nähern wir uns damit nicht etwa ausgerechnet Lenin, dem Führer der russischen Revolution, der gesagt hat: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser»?

Davor braucht man keine Angst zu haben, denn einer der Väter moderner Demokratien, der Führer der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung gegenüber England, Thomas Jefferson, hat vor Vertrauensseligkeit gewarnt: «Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie!»

Polizei mit Namensschildern

Ein grosses Lob dem Kommandanten der Solothurner Kantonspolizei: Er setzte durch, dass die Solothurner Kantonspolizisten, wenn sie im friedlichen Dienst in Uniform auftreten, ein *Schild mit ihrem Namen* tragen. Die Neuerung, die vorerst bei der Autobahnpolizei ausprobiert worden war, ist von der Bevölkerung ausgesprochen gut aufgenommen worden, und entgegen den Befürchtungen der Funktionäre der Polizeibeamten-Verbände sind Nachteile für die Polizisten ausgeblieben.

Damit nähert sich die Solothurner Kantonspolizei dem Standard, der in England seit langem den «Bobbies» zukommt: Dort sind Polizisten nicht «Böölimänner» für Kinder und Erwachsene, vor denen man sich in Acht nehmen muss, sondern vertrauenswürdige Menschen, die hilfsbereit sind und den Bürgern behilflich sind, den Frieden aufrecht zu erhalten. *Kein Bobby in Grossbritannien ginge je in Uniform auf die Strasse, ohne seine Kennzeichnung mitzuführen*: Er will schliesslich nicht irgendein uniformierter Teil eines Polizeikorps, sondern ein einzelner Mensch wie andere Menschen sein.

Das hat zweifellos wohltätige Wirkungen: Schon im letzten Jahrhundert hat der französische Sozialpsychologe *Gustave Le Bon* in seinem 1895 erschienenen Werk «Die Psychologie der Massen» geschrieben, dass Menschen, die in einer Masse «versteckt» handeln, Hemmungen beiseite legen, die sie sonst, wenn sie als Individuen erkennbar sind, durchaus beachten.

Daraus müssten eigentlich Politiker seit langem folgern, dass die Polizisten *grundsätzlich identifizierbar* sein müssen, denn *hemmungslöse Gewaltanwendung im Polizeidienst kann in einem demokratischen Rechtsstaat nicht gewollt* sein.

Widerstand der Polizistenverbände

Leider stellt man noch immer fest, dass sich die *Polizistenverbände* gegen Namensschilder zur Wehr setzen. Das ist eine kurzsichtige Haltung. Da auch Polizeikorps aus Menschen bestehen, und sich unter Menschen immer auch *schwarze Schafe* tummeln, ist nie auszuschliessen, dass auch ein Polizist zu

gang zum Obersten Bundesgericht in Lausanne zu beschränken.

Es ist zu hoffen, dass sich die vorbereitenden Kommissionen der Eidgenössischen Räte sorgfältig mit diesen Fragen auseinandersetzen. *Kleinstaatliche föderalistische Verhältnisse rufen nach bundesstaatlichen richterlichen Instanzen*, weil nur so die eminente Gefahr der Verfühlung, welche in Kantonen nicht abgeleugnet werden kann, verringert werden kann.

dieser weniger erfreulichen Sorte zählt. Bleibt er identifizierbar, ist es dann eben nicht «die Polizei», welche nicht in Ordnung ist, sondern der Polizist X. Y.

Im übrigen gibt es im Umgang mit Polizisten ein *hervorragendes Rezept*, das sicherstellt, dass sich auch beim Kontakt zwischen Polizei und Bürger Menschen gegenüberstehen: Wenn immer man mit einem Polizisten zu tun hat, sollte man ihm zuerst die Hand hinstrecken und *sich vorstellen* mit den Worten: «Mein Name ist ...». Das hat zur Folge, dass sich auch der Polizist vorstellen wird, was die gegenseitige Anonymität sofort aufhebt. Das

Der Diener als Herr?

Machtgelüste der PTT

In der Schweiz ist seit einiger Zeit eine ungute Entwicklung in der *Generaldirektion der PTT* zu beobachten: Die Leitung dieses Dienstleistungsbetriebes versucht immer stärker, ihre Rolle als *Diener der Volkswirtschaft* zu verlassen und sich zum mächtigen *Herrn des Kommunikationsmarktes* aufzuschwingen. So etwa besagen neueste Informationen, die PTT wolle den Telefon-Auskunftsdienst *massiv verteuern* – von 40 Rappen je Anruf auf einen ganzen Franken –, um auf diese Weise das Volk zu *zwingen*, sich an das *Videotex-System* anzuschliessen. Ein solcher Anschluss kostet aber nicht nur *tausende von Franken* für die zu beschaffenden Geräte; er verursacht dem Benutzer auch hohe Telefon- und Informationsgebühren-Rechnungen.

Massgebend für die Betätigung solcher Machtgelüste der PTT-Generaldirektion sind Erfahrungen aus *Frankreich*: In unserem westlichen Nachbarstaat, in welchem schon traditionell eine starke Zentralgewalt besteht, sind die PTT-Betriebe so vorgegangen – mit dem Ergebnis, dass dort sich bereits eine Million Teilnehmer hat an die *Videotex-Leine* legen lassen.

Eine Charakterfrage

MENSCH + RECHT hält es im Grunde für eine *Charakterfrage*, ob

Unsere Zeit verlangt nach einem *sinnvollen Ausbau der Justiz*, nicht nach deren Beschränkung. Die Machtzuwächse der Kantone, der Verwaltung ganz allgemein, sind aufgrund der technischen Entwicklungen und der Zunahme der Gesetzesdichte so gross, dass die Justiz damit mindestens proportional wachsen muss, wenn wir nicht einen ganz erheblichen *Verlust an Rechtsstaatlichkeit* in Kauf nehmen wollen. ●

Rezept stammt vom britischen Zoologen und Anthropologen *Desmond Morris*, und es hat sich bewährt. In fortschrittlichen Polizeikorps besteht im übrigen schon jetzt die Anweisung, dass sich die Polizisten ihrerseits vorstellen sollen.

Zu erkämpfen gilt es aber immer noch, dass Polizisten *auch beim unfriedlichen Ordnungsdienst* individualisiert auftreten. Es gibt *kein* ausreichendes Interesse an der Anonymität von Polizisten im «Kampf», denn auch in solchen Ausnahmesituationen und gerade in solchen Ausnahmesituationen muss der *demokratische Rechtsstaat* dafür sorgen, dass dem Polizisten die Sicherungen nach Möglichkeit nicht durchbrennen. Dazu genügt es, wenn er als Individuum erkennbar bleibt. ●

Personen, welche der Generaldirektion eines staatlichen Monopolbetriebes vorstehen, die ihnen letztlich vom Volke nur geliehene Macht missbrauchen, um sich vom Diener zum Herrn aufzuschwingen. Die Tendenzen, die im Zusammenhang mit Videotex bei den PTT sichtbar werden, versprechen in dieser Hinsicht nicht besonders viel Gutes.

Ähnlich ist es mit dem *Rechtsdienst* der PTT. Diese Einrichtung betreibt im Zusammenhang mit dem *willkürlichen Verbot der Einspeisung von Lokalradioprogrammen in Gemeinschaftsantennennetze* eine Politik der Verzögerung und Vertueuerung ihrer Entscheide – eine Politik, die wiederum nur auf Charaktermängel und nicht etwa auf sachliche Gründe zurückzuführen ist. Bereits musste das Bundesgericht gegen die PTT-Generaldirektion angerufen werden, weil die PTT offensichtlich auf Rechtsverzögerung macht. Die drei Generaldirektoren *Binz, Trachsel* und *Nobel* fürchten sich offensichtlich vor der Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach der Staat nicht in den Informationsaustausch eingreifen darf.

Es ist zu hoffen, dass schon das Bundesgericht in Kürze ein kräftiges Wörtchen zu dieser Kabinettspolitik der PTT-Gewaltigen sagen wird. Im übrigen ist die *Europäische Menschenrechtskommission* in Strassburg seit längerem dabei, das entsprechende PTT-Gebaren zu prüfen; der Generalsekretär der SGEMKO vertritt dort die Beschwerdeführer. So sorgt die SGEMKO dafür, dass auch die Bäume der PTT-Generaldirektion nicht in den Himmel wachsen. Und sollte sich bewahrheiten, dass die PTT sich mit Hilfe ihrer PTT-Taxpolitik tatsächlich zum Herrn machen wollen, dann wird es wohl notwendig sein, insbesondere auch im *Zusammenwirken mit Konsumenten-Organisationen*, die wilden Triebe mit Hilfe der *Volksrechte* auf das erträgliche Mass zurückzustutzen. ●

Lässt man die Grossen laufen?

Mitglieder der *Regierung des Kantons Bern* haben – so hat es eine «Besondere Untersuchungskommission» des bernischen Grossen Rates festgestellt – *unrechtmässig öffentliche Gelder*, die ihnen anvertraut waren, *an Dritte verteilt* und auf diese Weise «Politik» gemacht. Jetzt ist eine Staatskrise über den Kanton Bern hereingebrochen. Die Regierungsparteien im Kanton Bern möchten die Regierung so gut wie möglich schonen; die kleinen Oppositionsparteien verlangen Rücktritte und Strafverfahren.

Wenn ein Kassier in einem Verein oder ein Lehrling bei der Verwaltung der Portokasse unehrlich ist, folgen in der Regel *harte Konsequenzen*: Wegwahl, Entlassung, und oft auch Strafanzeige mit den entsprechenden gerichtlichen Verfahren.

Darf nun – weil es sich um Magistratspersonen eines Kantons handelt – auf eine Strafuntersuchung verzichtet werden? Würde man damit nicht den alten Spruch bestätigen, dass man die Kleinen hänge, die Grossen aber laufen lasse?

Unschuldsumutung

Zwar haben auch Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Bern die *Vermutung der strafrechtlichen Unschuld* im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ihrer Seite. Aber das darf nicht heissen, dass gegen sie keine Strafuntersuchung geführt werden müsse: Eine *sorgfältige* Aufarbeitung des Bernischen Staats-Skandals *verlangt geradezu nach einer Strafuntersuchung*, weil nur diese einigermaßen Gewähr dafür bieten kann, *mögliche strafrechtliche Verfehlungen* der Regierungsmitglieder abzuklären.

Neben den strafrechtlichen Fragen stellen sich aber auch staatsrechtliche und solche der Haftung. Sind Abstimmungen, *in welche die Regierung mit Staatsgeldern eingegriffen hat*, anfechtbar? Die Frage ist ganz besonders von Jura-Seite her gestellt worden, und sie betrifft auch die Laufental-Abstimmung. Wahrscheinlich dürfte der Entscheid über solche Fragen unter anderem davon abhängig sein, ob das Ergebnis einer Abstimmung möglicherweise anders herausgekommen wäre, wenn die Subsidien aus der regierungsrätlichen Schatulle des Kontos «Unvorhergesehenes» ausgeblieben wären – also insbesondere dann, wenn Abstimmungsergebnisse verhältnismässig *knapp* ausgefallen sind.

Wenn es dazu kommen sollte, dass einzelne Abstimmungen wiederholt werden müssen, dann allerdings müssten die bernischen Regenten auch damit rechnen, dass sie für den weiteren Urnengang *den Gegnern die in der ersten Abstimmung nutzlos verbrauch-*

ten Gelder ersetzen müssen. Das könnte ganz gehörig ins gute Tuch gehen.

Strukturen ändern

Ob jetzt Rücktritte erfolgen, oder ob die angeschlagenen Regierungsräte auf ihren Sitzen kleben bleiben, ist für die Zukunft des Staatswesens Bern allein nicht entscheidend. Das Rollenlassen von Köpfen ist keine Garantie dafür, dass sich Ähnliches nicht wiederholt. Derartige Fehlleistungen liegen in der Regel in *falschen Strukturen* begründet, deshalb muss eine kritische Aufarbeitung der Sache sich *in erster Linie mit den Strukturen* beschäftigen.

Im Vordergrund steht dabei, dass die grossen Parteien ein Regierungs-

Lauschangriff in Aarau

Verwandte Kultur

Der Sachverhalt ist bekannt: Beim Bau des neuen *Polizeigebäudes in Aarau* ist entdeckt worden, dass sowohl im Anwaltszimmer, wo sich Untersuchungsgefangene mit ihren Anwälten besprechen werden, als auch in einer Zelle für zwei Untersuchungsgefangene Vorkehrungen gebaut worden sind, um *Gespräche im verborgenen abhören und aufnehmen zu können*. Die Bauvorlage der Regierung sah dies nicht vor; die Anordnung scheint vom Kommandanten der Aargauer Kantonspolizei, *Léon Borer*, gegeben worden zu sein.

Nachdem der Aarauer Stadtmann davon Wind bekommen hatte, besichtigte er zusammen mit dem kantonalen Baudirektor und dem kantonalen Polizeidirektor das fertige Gebäude und enttarnte die Lauschanlage, worauf die Regierung deren Entfernung und eine Untersuchung anordnete.

Der Polizeikommandant, der gegenüber der Presse schwieg, hatte dann das Bedürfnis, sich an die Kommandanten der Polizeien der anderen Kantone zu wenden, und er tat dies *per Fernschreiber*, wobei er seine Mitteilung ausdrücklich als «*Streng vertraulich*» bezeichnete. Damit war natürlich klar, dass deren Inhalt in die Öffentlichkeit gelangen musste: Wirkliche Geheimnisse befördert man in der Schweiz noch immer am sichersten per Drucksache im offenen Briefumschlag...

Zulässig oder unzulässig?

Der aufs Lauschen verbo(h)rte Polizeichef hält sich allerdings nach wie vor im Recht: Da bisher nicht abgehört worden sei – weil dort bislang niemand eingesperrt war –, liege auch keine Rechtswidrigkeit vor. Offenbar hielt er sich an den Satz «Gouverner,

bündnis miteinander haben, auch wenn es nur auf freiwilligem Proporz besteht. Das hat zur Folge, dass die *Kontrolle durch eine wirksame Opposition* fehlt. Demzufolge müssen *andere Kontrollmechanismen* geschaffen werden, die auch dann funktionieren, wenn sich die Macht über Jahrzehnte hinweg in einem Oligopol der grossen Parteien bewahren lässt. Kontraproduktiv ist allerdings, dass eben jetzt die grossen Parteien im Kanton Bern die Chance der kleinen Parteien noch stärker einschränken wollten, indem sie die Möglichkeit der Wahllisten-Verbindung abschaffen wollen. Doch der bernische Souverän hat in der Abstimmung vom 22. September diesen Anschlag auf die Opposition zum Glück *verworfen*. ●

c'est prévoir»; er wollte einfach für den Fall, dass einmal zu Recht abgehört werden sollte, dafür schon im vornherein die besten Voraussetzungen schaffen. Diesem edlen Motiv lebten auch seine *Untergebenen* nach, die über den blossen Röhrli-Einbau in den Beton hinaus denn auch gleich die ganze Anlage samt Verdrahtung bestellt hatten ...

Nun fragen sich die Juristen, ob das zulässig oder unzulässig sei. Der aargauische Oberrichter *Rudolf Tschumper* eilte dem *bedrängten Polizeichef zu Hilfe und wiegelte Kritiker ab. Doch wie steht es nun damit?*

- In der Schweiz besteht nirgends eine ausdrückliche Vorschrift, dass ein Untersuchungsgefangener frei mit seinem Verteidiger verkehren darf. Weder die Bundesverfassung noch die Europäische Menschenrechtskonvention sprechen sich darüber im einzelnen aus.
- Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass ein Beschuldigter keinen Anspruch darauf hat, vor einer ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter einen Anwalt zu sprechen, und es hat es auch abgelehnt, dem Verhafteten ein Recht zuzugestehen, anlässlich der ersten Einvernahme einen Anwalt bei sich haben zu dürfen.

Demgegenüber ist aber auch festzuhalten, dass in der Schweiz *wenigstens in einem Falle* eine Vorschrift besteht, wonach Gespräche zwischen Gefangenen und Anwalt *nicht mitgehört* werden dürfen. Diese Bestimmung findet sich in Artikel 3 Ziffer 2 Buchstabe c des *Europäischen Übereinkommens über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen*. Sie lautet wörtlich:

«Für inhaftierte Personen gehört zur Ausübung dieses Rechts (sich an die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Ge-

richtshof für Menschenrechte wenden zu dürfen) insbesondere folgendes:

(c) diese Personen sind berechtigt, über eine Beschwerde an die Kommission und ein sich daraus ergebendes Verfahren mit einem Anwalt, der vor den Gerichten des Staates, in dem sie inhaftiert sind, Briefe zu wechseln und sich mit ihm zu beraten, ohne dass irgendeine andere Person zuhört.»

Würde in einem solchen Falle dennoch mit Hilfe einer Wanzen-Anlage mitgehört, läge darin eine Verletzung von Völkerrecht. Ein Mithören wäre also unzulässig. Die Anwälte, welche Gefangene verteidigen, sollten sich diese Bestimmung *gut merken* und sie *häufiger anwenden*.

Untertanengebiet

Um auf den Fall Aarau zurückzukommen: Es genügt nicht, einen Kanton zum Kulturkanton zu erklären, um ein Manko an Kultur auszugleichen. Der Aargau leidet in seinem Verhältnis zwischen Volk und Behörden noch immer an einem Syndrom, das auf seine *Geschichte* zurückgeht: Er war während Jahrhunderten *Untertanengebiet* anderer eidgenössischer Stände. Die *Untertanenhaltung* der Bürger ruft der *Obrigkeithaltung* der Behörden. Wer das ändern will, muss sich als Souverän, nicht als Untertan aufführen. Es wird interessant sein, zu beobachten, welche Konsequenzen einerseits der Regierungsrat des Kantons Aargau, andererseits der Grosse Rat des Kulturkantons ziehen werden, um künftig ähnliche Geisteshaltungen in Beamtenköpfen besser ausschliessen zu können. Jedenfalls ist mit Wanzen keine Kultur zu schaffen, und wer Wanzen für geeignete Mittel einer Staatsführung hält, hat in der Verwaltung oder Regierung eines demokratischen Staats, der diesen Namen verdient, keinen Platz. ●

Verschärfte Hausordnung

Wehret den Rückschritten!

In der Strafanstalt *Bostadel* ist die Hausordnung verschärft worden, weil es einem ausländischen Häftling dort gelungen war, von der Strafanstalt aus einen Drogenhandel grösseren Ausmasses durchzuführen. Mit der Verschärfung will man dafür sorgen, dass sich derartiges nicht mehr wiederholen kann.

Bisher herrschte in Bostadel ein *verhältnismässig liberales* Regime. Die Häftlinge konnten relativ häufig Besuche empfangen und auch nach aussen telefonieren. Diese Möglichkeiten sind nun zurückgenommen worden.

MENSCH + RECHT meint, dass hier *über das Ziel hinausgeschossen* worden ist. Der Strafvollzug soll nach dem Gesetz dafür sorgen, dass Strafgefangene *resozialisiert* werden: Sie sollen sich nach ihrer Entlassung in der Gesellschaft wieder eingliedern können. Dazu sind *häufige persönliche* und *telefonische Kontakte* zur «Aussenwelt» notwendig. Wer diese

Möglichkeiten zu sehr einschränkt, überbürdet der Allgemeinheit Kosten, die sich aus den *künftigen Rückfällen* der Strafgefangenen ergeben werden.

Die Verschärfung der Hausordnung sollte deshalb von geeigneten Gefangenen durch ihren Anwalt *nach Möglichkeit angefochten* werden, um zu überprüfen, ob eine solche Massnahme zulässig ist, da sie wie eine Kollektivstrafe wirkt.

Kein vernünftiger Mensch wird etwas dagegen einwenden wollen, dass der Verkehr der Strafgefangenen mit der Aussenwelt durch *Stichproben* überwacht wird. Unsere Strafanstalten sollen nicht rechtsfreie Räume werden, von denen aus am sichersten delinquent werden kann. Aber wir meinen, ein *einmaliger Fall* sei nicht *Anlass genug*, um gewichtige Rückschritte im Strafvollzug rechtfertigen zu können. Gegen diese muss angeknüpft werden. ●

Persönlichkeitsschutz

Longo Mai – Longo Mai

Die vor Jahren gegründete Europäische Kooperative «Longo Mai» hat sich damals einen Namen zugelegt, den man auf deutsch etwa mit «*Es möge lange dauern*» übersetzen kann. Vor wenigen Tagen hat man nun vernommen, dass nach insgesamt fünf Jahren Prozessdauer die Kooperative «Longo Mai» einen Zivilprozess gegen den «*Schweizerischen Beobachter*» in erster Instanz gewonnen hat. Die verurteilte Zeitschrift hat erklärt, sie wolle den Fall – nötigenfalls bis zum Bundesgericht – weiterziehen.

Im Prozess war strittig, ob die beklagte Zeitschrift die Kooperative «Longo Mai» in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt habe. Es ging somit um die Frage, ob der «*Beobachter*» zu Recht den Ruf von «Longo Mai» in Zweifel gezogen hat, als er über die Kooperative berichtete.

Offensichtlich war das Bezirksgericht Dielsdorf dieser Meinung, sonst hätte es den «*Beobachter*» nicht verurteilt. Ob dieses Urteil richtig oder falsch ist, kann MENSCH + RECHT nicht beurteilen: Das kann letztlich nur das Bundesgericht entscheiden.

Was aber heute schon gesagt werden kann, ist dies: Eine *Prozessdauer von fünf Jahren*, um ein erstinstanzliches Urteil zu erstreiten, ist jedenfalls dann ein *unerhörter Skandal*, wenn die Länge des Prozesses nicht vom Kläger verursacht worden ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt in Artikel 6 Absatz 1 ausdrücklich, dass ein solcher Prozess innerhalb ei-

ner «*angemessenen Frist*» abgewickelt werden muss. Wo der Ruf einer Person auf dem Spiele steht – insbesondere wenn dadurch auch die wirtschaftliche Situation einer Person betroffen wird –, ist eine Prozessdauer von fünf Jahren ein Ding der Unmöglichkeit. MENSCH + RECHT hofft, dass sich die *Justizverwaltungskommission des Zürcher Kantonsrates* eingehend mit der Frage befasst, wer für diese lange Prozessdauer verantwortlich ist, und dass dann, wenn sich zeigen sollte, dass die Zürcher Justiz an dieser Prozessdauer Schuld trägt, die *nötigen Korrekturen* vorgenommen werden. ●

Diese Nummer geht einer Reihe von Adressen erstmals als *Werbenummer* zu. Die Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention orientiert Sie gerne über ihre Tätigkeit. Verlangen Sie *unentgeltlich* unseren *Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief*, der Sie eingehend informiert. Wenn Sie unserer Gesellschaft als *Gönnermitglied* beitreten möchten, benützen Sie bitte den beiliegenden *Einzahlungsschein*. Der Gönnermitgliedbeitrag beträgt mindestens Fr. 12.50. Er ist gleichzeitig *Abonnementszahlung* für MENSCH + RECHT. Danke schön!